



## **Protokoll der 6. Sitzung der AG 3 „Weiterentwicklung der EE-Förderung“ der Plattform Strommarkt am 30. Juni 2015 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

### **Top 1: Aktuelles**

Einleitend erläuterte Hr. Dr. Wustlich (BMWi), dass der ursprüngliche Zeitplan, die Eckpunkte zu Ausschreibungen Anfang des Sommers zu veröffentlichen, aufgrund dringender aktueller Entwicklungen auf anderen Feldern der Energiepolitik derzeit in Frage stehe. Der langfristige Zeitplan für die EEG-Novelle werde jedoch gehalten.

### **TOP 2: Vorstellung der ersten Ergebnisse der Studie zu negativen Preisen**

Herr Dr. Höfling (Fraunhofer ISI) stellte die ersten Ergebnisse der Studie zu negativen Preisen, die im Rahmen des Vorhabens ‚Zukunftswerkstatt Erneuerbare Energien‘ erarbeitet wird, vor (Präsentation beigefügt).

Im Anschluss an die Präsentation führte Herr Dr. Wustlich aus, dass das BMWi für die möglichen negativen Folgen der Regelung sensibilisiert sei, Änderungen aber unter Berücksichtigung der kritischen Meinung der EU-Kommission geprüft werden müssten. Er lud alle Akteure ein, die Konsultation zum bald erscheinenden Weißbuch Strommarkt zu nutzen, um Ideen für die Abänderung der Regelung einzubringen.

In der anschließenden Diskussion wurden die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten der Anpassung erörtert. Mehrere Teilnehmer wiesen zudem darauf hin, dass eine Abschaffung der Regelung gegenüber einer Anpassung zu bevorzugen sei.

Ein Teilnehmer führte aus, dass die Anpassungsmöglichkeiten der Direktvermarkter von der Auslegung des Paragraphen abhingen. Wenn allein das Auftreten von negativen Preisen am Day Ahead-Markt ausschlaggebend sei, müssten kontrahierte Anlagen im Fall einer Kompensationslösung abgeschaltet und der Strom am Intraday-Markt zurückgekauft werden, um den Bilanzkreis auszugleichen. Dies führe zu komplizierten Abrechnungen sowie zu steilen Rampen bei der Abschaltung und damit zu nicht notwendigen Risiken im Netz. Die Auslegung, dass negative Preise über sechs Stunden gleichzeitig am Day-Ahead und am Intraday-Markt vorliegen müssen, würde das Problem verringern. Allerdings sei im Intraday-Markt in der 1. Stunde nicht abzusehen, was in den nächsten fünf Stunden geschieht. Zusätzliche Komplexität entstehe dadurch, dass ein 6-Stunden-Block auch an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen auftreten könnte.

Ein Teilnehmer gab zu bedenken, dass die Feststellung negativer Preise aufgrund des kontinuierlichen Handels am Intraday-Markt schwierig sei. Der Intra-Day-Markt werde zudem

zunehmend zum wichtigsten Markt im Stromsektor und sollte daher nicht mit zusätzlicher Komplexität überfrachtet werden.

Auf die Frage, in welcher Höhe Kompensationen erfolgen könnten, antwortete Herr Dr. Höfling, dass dazu noch Berechnungen angestellt würden. Das Ergebnis hänge auch davon ab, welche begleitenden Regelungen implementiert werden.

### **TOP 3: Stand der Diskussion zur Grünstromvermarktung**

Herr Glenz (BMWi) stellte jeweils das Konzept des Grünstrom-Markt-Modells (GMM) sowie des VKU-Modells für eine Grünstromvermarktung und anschließend den Stand der Diskussion zu diesem Thema vor.

In seinem Vortrag erläuterte Herr Glenz, dass Gutachter des BMWi die Optionen zur Anpassung der Grünstromvermarktung prüfen, wobei der Schwerpunkt auf dem früher veröffentlichten GMM liege. Zu den Kriterien der Prüfung zählten Kostenneutralität, EU-Rechtskompatibilität und energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit. Mit Blick auf beide Modelle erklärte er, dass eine Ausweisung von direkt oder indirekt durch das EEG geförderten Strommengen als ungeförderter Grünstrom aus Sicht des BMWi problematisch sei. Um eine Ausweisung als geförderter Strom zu ermöglichen, müsse vermutlich die Verordnungsermächtigung im EEG 2014 entsprechend angepasst werden. Das VKU-Modell würde vermutlich weitere Änderungen des EEG erfordern, da es ansonsten gegen das Doppelvermarktungsverbot verstoßen könnte. Außerdem müssten dafür die Regelungen zu Herkunftsnachweisen geändert werden.

Beim VKU-Modell sei Kostenneutralität für das EEG-Konto gegeben. Geprüft werden müsse der administrative Aufwand für die Ausstellung von EEG-Herkunftsnachweisen für alle Anlagen sowie für die Zuteilung von solchen Herkunftsnachweisen aus bestimmten Anlagen.

Die europarechtliche Einordnung werde derzeit noch in einem Gutachten geprüft. Ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit sei nach vorläufigen Erkenntnissen voraussichtlich gegeben, könne aber wohl mit der Bezugnahme auf Umweltschutzziele gerechtfertigt werden. Beide Modelle würden vermutlich als Beihilfe eingestuft werden, was dann eine Genehmigung der EU-Kommission erforderlich mache. Problematischer könne es sei, wenn eines der Modelle als zollgleiche Abgabe angesehen werde, da diese nach derzeitiger EU-Rechtslage nicht gerechtfertigt werden könne. Das VKU-Modell sei in dieser Hinsicht wohl etwas weniger problematisch, da es auf dem derzeitigen EEG-Fördersystem aufbaue. Das Grünstrom-Markt-Modell habe dagegen Ähnlichkeiten mit dem früheren Grünstromprivileg, so dass sich hier EU-rechtliche Kompatibilitätsprobleme ergeben könnten.

Die Erhöhung von Akzeptanz für erneuerbare Energien sei aus Sicht des BMWi ein wichtiger Punkt, weshalb eine regionale Ausgestaltung einer etwaigen Grünstromvermarktung durchaus sinnvoll sein könne.

Herr Dr. Wustlich wies ergänzend darauf hin, dass es im BMWi bisher keine Leitungsentscheidung in dieser Frage gebe und zunächst der Abschluss der Gutachten abgewartet werden müsse, die u.a. noch neue Erkenntnisse berücksichtigen sollen, die sich aus einem vom BMWi am 12. Juni veranstalteten Workshop zur Grünstromvermarktung ergeben haben. Da beide Modelle für eine transparente Ausweisung der Förderung durch das EEG gegenüber den Verbrauchern vermutlich

nicht auf Basis der Verordnungsermächtigung, sondern nur durch eine Änderung des EEG umgesetzt werden könnten, sei offen, ob eine Verordnung überhaupt vor der EEG-Novelle 2016 umgesetzt werden könnte.

Die anschließende Diskussion zeigte ein sehr heterogenes Meinungsbild zwischen Befürwortung und Ablehnung der Modelle.

Die Kritiker der Modelle verwiesen zum einen auf den hohen administrativen Aufwand, die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise vor allem im VKU-Modell anfallenden Kosten und die hohe Anfälligkeit für Missbrauch, der vor allem im GMM aufgrund der Komplexität des Modells nur schwer überprüft werden könne. Es wurde zudem grundlegend in Frage gestellt, ob mit dem Instrument ein Akzeptanzgewinn, insbesondere bei eingefleischten Gegnern von erneuerbaren Energien, erreicht werden kann. Mehrere Teilnehmer zweifelten an, ob eine zusätzliche Zahlungsbereitschaft bei Konsumenten tatsächlich in einer relevanten Höhe gegeben sei. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass bereits die Option der sonstigen Direktvermarktung zur Verfügung stehe, diese aber kaum genutzt werden, da der Anreiz der vergünstigten EEG-Umlage bei dieser Option nicht gegeben sei. Schließlich riet ein Teilnehmer grundsätzlich von zusätzlichen Marktbarrieren ab.

Die Befürworter hoben dagegen den Akzeptanzgewinn für erneuerbare Energien und das EEG allgemein hervor, wenn erneuerbarer Strom aus der Region oder bundesweit erzeugter Grünstrom bezogen werden kann. Mehrere Teilnehmer verwiesen zudem auf die bereits bestehende Zahlungsbereitschaft für Grünstrom – auch wenn diese natürlich nicht unbegrenzt sei. Die Grünstromvermarktung könne zudem Anreize für EVUs setzen, in eigene Erneuerbare-Energien-Anlagen zu investieren. Die Kosten für die Ausweisung einzelner Anlagen sollten dabei in der Tat die Unternehmen tragen. Ein Teilnehmer wies außerdem darauf hin, dass Alternativen zur Direktvermarktung im derzeitigen Marktprämienmodell es attraktiver machen würden, Erneuerbare nicht nur im Intraday-, sondern auch im Terminmarkt zu vermarkten. Dies sei auch der besondere Vorteil des Grünstrom-Markt-Modells. Ein Teilnehmer führte zudem die Chance an, die sich im Gebäudebereich durch den Einsatz von Herkunftsnachweisen im Rahmen von ordnungsrechtlichen Ansätzen ergeben könnten. Hierauf erwiderte Herr Dr. Wustlich, dass eine solche Regelung als Weg in Richtung eines europäischen Zertifikatehandels gedeutet werden könnte und daher im BMWi kritisch gesehen werde.

Verschiedene Teilnehmer schlugen mögliche Vorgehensweisen zur Überprüfung des Akzeptanzarguments vor, u.a. Befragungen von Versorgern, die bereits regionale Stromprodukte anbieten, eine Umfrage bei Konsumenten zur Zahlungsbereitschaft sowie Gespräche mit Entwicklern von Windprojekten.

#### **TOP 4: Eigenversorgung im EEG**

Herr Claaßen (BMWi) stellte den Diskussionsstand zur Eigenversorgung im EEG 2014 vor (Präsentation beigefügt).

In der anschließenden Diskussion erkundigten sich verschiedene Teilnehmer nach den Beweggründen der EU-Kommission, diskutierten die Auswirkung einer erhöhten EEG-Umlage auf Bestandsanlagen sowie die Zukunft der Eigenversorgung.

Mit Blick auf eine Frage nach der Begründung der Kommission für die Forderung einer Belastung der Bestandsanlagen erläuterte Herr Claaßen, dass die Kommission in der Vergangenheit stets mögliche Benachteiligungen von Newcomern kritisiert hat. Frau Schumacher (BMWi) ergänzte, dass die Kommission die Befreiung von der EEG-Umlage generell als ‚Verschonungssubvention‘ einstufe und daher stets eine Rechtfertigung für Befreiungen fordere.

Mehrere Teilnehmer brachten ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Einbeziehung von Bestandsanlagen in die EEG-Umlage ein schlechtes Signal in den Markt senden und das Engagement bei Investitionen in erneuerbare Energien und KWK-Anlagen dauerhaft gefährden könnte, da bei Investoren Angst vor weiteren Änderungen aufkommen würde. Auch bei einem Satz von 20% sei zudem weiterhin eine Ungleichbehandlung von Neu- und Bestandsanlagen gegeben.

Mit Blick auf entsprechende Nachfragen der Teilnehmer erläuterte Herr Claaßen, dass eine Differenzierung nach Technologie oder Wirkungsgrad nicht geplant sei, sondern die bestehende technologieneutrale Regelung für den Bestand erhalten werden solle. Die im EEG 2014 enthaltene Bagatellregelung für kleine Eigenversorgungsanlagen sei nicht Bestandteil der Renotifizierung. Eine Verschneidung mit dem bei der Besonderen Ausgleichsregelung angewandten Kriterium der Wettbewerbsintensität halte BMWi nicht für sinnvoll, da dadurch die Komplexität weiter erhöht werden würde. Frau Schumacher ergänzte, dass der Bestand geschützt werden solle und daher geringere Sätze als bei Neuanlagen geplant seien. Die KOM fordert für Bestandsanlagen nur eine Belastung mit 20%, weil die Übergangsregelung für stromintensive Unternehmen aus den Beihilfe-Leitlinien analog auf die Eigenversorgung angewendet werde. Sie erläuterte zudem, dass die Ausnahmen für erneuerbare Energien für die Kommission weniger kritisch seien. Eine Rechtfertigung sei nur für neue KWK-Anlagen und alle Bestandsanlagen gefordert und deshalb werde sich die Evaluierung auch auf diese Anlagen beschränken.

Zwei Teilnehmer kritisierten das Eigenverbrauchsprivileg grundsätzlich aufgrund der dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen und der Abwälzung von Kosten auf die Allgemeinheit. Sie forderten eine Exit-Strategie, die allerdings dem Bestandsschutz Rechenschaft tragen müsse. Ein anderer Teilnehmer hob dagegen die Vorteile von Eigenverbrauch für die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität hervor.

#### **TOP 5: Vorstellung der IRENA-Studie „Renewable Energy Auctions: A guide to Design“**

Herr Schöpe (BMWi) erläuterte einleitend, dass sich Deutschland bei der IRENA für die Durchführung der Studie eingesetzt hatte. Anschließend stellte Herr Wüster die IRENA-Studie zu Ausgestaltungsoptionen bei Versteigerungen vor (Präsentation beigefügt).

In der folgenden Diskussion verwiesen mehrere Teilnehmer auf die begrenzte Vergleichbarkeit von Regelungen in verschiedenen Ländern, z.B. auf Grund von Unterschieden bei der Standortverfügbarkeit und beim Entwicklungsstand des Erneuerbaren-Sektors. Zwei Teilnehmer merkten an, dass der Erfolg einer Ausschreibung sich nicht allein anhand der Gebotshöhe bewertet werden könne, sondern erst nach Bau der Anlagen. In seiner Antwort führte Herr Wüster an, dass in den beiden Fällen mit niedrigen Zuschlagspreisen in Ägypten und Dubai mit dem Bau der Anlagen zu rechnen sei, die Rahmenbedingungen in Dubai aber tatsächlich außergewöhnlich vorteilhaft seien.

Ein weiterer Teilnehmer gab zu bedenken, dass neu geschaffene Arbeitsplätze nicht ausschließlich positiv zu bewerten seien, da diese oft auf Local-Content-Regelung beruhten. Herr Wüster erläuterte,

dass die IRENA maßgeschneiderte Local-Content-Regelungen in bestimmten Situationen grundsätzlich für sinnvoll halte, um lokale Wertschöpfung aufzubauen.

Hinsichtlich der Akteursvielfalt führte Herr Wüster aus, dass die Bieterstruktur sich in den Ländern unterscheidet. In Dubai und Ägypten z.B. habe die Versteigerung tatsächlich nur auf große Anbieter abgezielt, während in anderen Ländern, z.B. in den USA oder Brasilien, verschiedene Bieter zum Zuge kamen. Insgesamt zeige die Studie allerdings, dass größere Bieter tendenziell bessere Chancen in Ausschreibungen hätten. Die IRENA sehe daher die Notwendigkeit, kleine Akteure durch gezielte Regelungen zu fördern.

Abschließend ergänzte Herr Schöpe, dass aus deutscher Sicht eine Nachfolgestudie in etwa zwei Jahren erforderlich sei, um den Umsetzungsfortschritt in den Ländern zu überprüfen.

#### **TOP 6: Ausblick und nächste Sitzungen**

In seinem Ausblick erinnerte Herr Dr. Wustlich an das Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum EEG am 1. Juli. Die nächste Sitzung der AG 3 sei für die letzte Septemberwoche geplant. Thematisch werde dabei erneut das Ausschreibungsdesign im Vordergrund stehen. Daneben seien eine Rückmeldung zur Grünstromvermarktung sowie eine Diskussion über die Erreichung der deutschen Erneuerbaren-Ziele geplant. Für die Diskussion über die Öffnung des EEG im Rahmen der Kooperationsmechanismen sei derzeit eine gemeinsame Sitzung von AG 3 und AG 4 voraussichtlich im zweiten Halbjahr angedacht.